

# Bürgerstiftung Ravensburg

## Satzung

### § 1 Rechtsform, Name

Hiermit errichtet die

Bürgerstiftung Kreis Ravensburg, Marktstraße 22, 88212 Ravensburg  
- Stifterin -

die unselbstständige Stiftung

**„Bürgerstiftung Ravensburg“**  
- Stiftung -

Die Stiftung ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stifterin und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### § 2 Stiftungszweck

Mit den Erträgen der Stiftung sollen die satzungsgemäßen Zwecke der Stifterin im Gebiet der Stadt Ravensburg verfolgt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird die Stifterin € 100.000,- (Einhunderttausend Euro) einbringen. Dieses Vermögen ist von anderen Vermögensmassen der Stifterin gesondert zu bewirtschaften.

Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz und als Inflationsausgleich in eine freie Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Die Stiftung ist berechtigt Spenden anzunehmen, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks zufließen. Die Stiftung ist auch berechtigt Zustiftungen anzunehmen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie hierfür bestimmt sind.

Die für die Treuhandstiftung anfallenden Verwaltungskosten sind durch die Stifterin so niedrig wie möglich zu halten.

### **§ 5 Aufgabenerfüllung der Stiftung**

Die Stifterin bewirtschaftet die Mittel und sorgt nach Vorgabe des Stiftungsrates für die dem Stiftungszweck entsprechende Verwendung.

### **§ 6 Stiftungsrat**

Die Stiftung hat einen Stiftungsrat mit mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für 4 Jahre gewählt. Die erste Bestellung erfolgt durch die Stifterin. Alle weiteren Bestellungen erfolgen durch Kooptation durch den Stiftungsrat. Wiederwahl ist möglich. Sowohl die Stifterin als auch die Stadt Ravensburg haben das Recht, eine Person als geborenes Mitglied des Stiftungsrates zu benennen.

Werden Mitglieder des Stiftungsrates nicht benannt oder nicht bestätigt, wird die Stiftung bis zur Wahl eines ordnungsgemäßen Stiftungsrates von der Stifterin ohne Mitwirkung eines Stiftungsrates verwaltet.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des/der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg. Auf die Einhaltung der Frist kann verzichtet werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Soweit erforderlich gibt sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende kann auch im schriftlichen Verfahren unter Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsrates abstimmen lassen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Stifterin zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stifterin.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, dem Vorstand der Stifterin die Verwendung der Spenden und ausgewiesenen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung der Stiftung vorzugeben. Die Stifterin ist an Entscheidungen des Stiftungsrates gebunden, sofern sie nicht gegen rechtliche Bestimmungen, die Satzung der Stifterin oder die Gemeinnützigkeit verstoßen.

Die Entscheidung über die Verwendung der Spenden und Überschüsse aus Vermögensverwaltung ist bis zum 30.06. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres zu treffen. Liegt eine derartige Entscheidung nicht vor, legt die Stifterin den Verwendungszweck fest.

Die Stifterin wird bei der Information der Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten den Anteil der Stiftung angemessen berücksichtigen.

Sechs Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres hat die Stifterin dem Stiftungsrat eine Jahresabrechnung für die Stiftung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

### **§ 8 Entlastung**

Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes der Stifterin in Bezug auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Ablauf eines Geschäftsjahres obliegt dem Stiftungsrat.

### **§ 9 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### **§ 10 Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung der Stiftung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stifterin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke gemäß ihrem Stiftungszweck zu verwenden.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

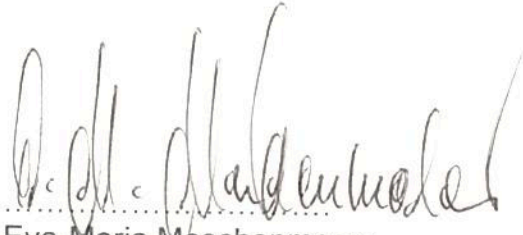
Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeitigen sollte.

Ravensburg, den 19. Oktober 2021

Bürgerstiftung Kreis Ravensburg



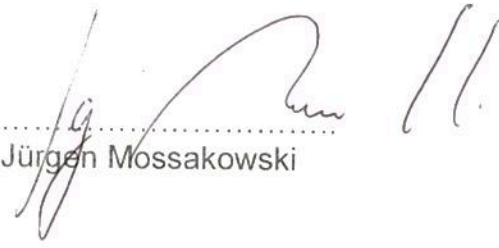
Dr. Alexander Ivanovas



Eva-Maria Meschenmoser



Michael Kübel



Jürgen Mossakowski